



Stellungnahme der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD)

*zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der zivilrechtlichen
Durchsetzung von verbraucherschützenden Vorschriften des
Datenschutzrechts*

I. Ausgangslage:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag Rechtsgrundlagen dafür geschaffen werden, dass die Verbraucherverbände datenschutzrechtliche Verstöße abmahnen und Unterlassungsklage erheben können.

II. Bewertung

- Erfordernis einer weiteren datenschutzrechtlichen Kontrollinstanz

Im Datenschutzrecht existiert ein komplexes Kontrollsystem. Die Einhaltung des Datenschutzrechts wird zunächst vom Betroffenen selbst kontrolliert (Eigenkontrolle), der über die Wahrnehmung seiner datenschutzrechtlichen Informationsrechte die Datenschutzkonformität des Unternehmenshandelns beurteilen und ggf. Ansprüche auf Löschung, Berichtigung oder Sperrung (§ 35 BDSG), Unterlassung (§ 1004 BGB analog) und/oder Schadensersatz (§ 7 BDSG, § 823 Abs. 1 BGB) gegenüber der verantwortlichen Stelle geltend machen kann.

Mit dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten verfügt die verantwortliche Stelle zudem über eine interne Kontrollinstanz zum Datenschutz (Selbstkontrolle). Der Datenschutzbeauftragte hat nach dem BDSG die Aufgabe, im Unternehmen weisungsunabhängig auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz hinzuwirken. Insbesondere überwacht er die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden, wie z.B. Kundendatenbanken, und macht die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen mit den Vorschriften des Datenschutzes und den jeweiligen Erfordernissen vertraut. Der Datenschutzbeauftragte ist Ansprechpartner und Repräsentant des Unternehmens in Datenschutzfragen. Jeder betroffene Verbraucher kann sich an ihn wenden.

Von den Datenschutzaufsichtsbehörden in den Bundesländern wird der Datenschutz von Amts wegen kontrolliert (Fremdkontrolle). Zur Durchführung ihrer Aufgaben sind der Aufsichtsbehörde Informations-, Betretens-, Besichtigungs-, Prüfungs- und Einsichtsrechte eingeräumt (§ 38 Abs. 3 und 4 BDSG). Der Aufsichtsbehörde stehen Anordnungs- und Untersagungsbefugnisse sowohl bei datenschutzwidriger Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten als auch bei mangelnden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu (§ 38 Abs. 5 BDSG). Unter bestimmten Voraussetzungen können zudem bereits heute Verbraucherschutzverbände gegen Datenschutzverstöße vorgehen, nämlich wenn datenschutzwidrige Allgemeine Geschäftsbedingungen betroffen sind oder die konkret verletzte Datenschutzvorschrift vom Gericht als verbraucherschützend eingestuft wird.

Mit dem Datenschutzbeauftragten und der Aufsichtsbehörde stehen den Verbrauchern, wie soeben beschrieben, bereits heute zwei unabhängige Kontrollinstanzen zur Verfügung, die auf ihre Initiative hin aktiv werden müssen. Korrespondierend mit dem Recht des Betroffenen, sich jederzeit unmittelbar an den Datenschutzbeauftragten wenden zu können (§ 4f Abs. 5 Satz 2 BDSG), besteht nämlich zugleich eine Pflicht des Datenschutzbeauftragten, sich dessen Anliegen - unter Wahrung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit (§ 4f Abs. 4 BDSG) - auch anzunehmen. Der Datenschutzbeauftragte ist verpflichtet, das Anliegen des Betroffenen zu prüfen, der Sache ggf. nachzugehen und, wenn er Datenschutzverletzungen zu Lasten des Betroffenen feststellt, diese abzustellen (Gola/Schomerus, BDSG, 11. Auflage, § 4f Rn. 57). Ähnlich verhält es sich im Hinblick auf die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde. Zwar steht es grundsätzlich in deren Ermessen, ob und in welchen Betrieben Kontrollen durchgeführt werden. Dieses Ermessen muss aber „pflichtgemäß“ ausgeübt werden, d.h. in einer dem Sinn und Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise. Daraus ergibt sich, dass, soweit konkrete Anhaltspunkte für eine Datenschutzverletzung vorliegen, was insbesondere bei einer Beschwerde des Betroffenen der Fall ist, die Behörde regelmäßig tätig werden muss (Gola/Schomerus, a. a. O., § 38 Rn. 15).

Ob es daneben der Einführung einer weiteren Instanz bedarf, die unabhängig davon, ob der Betroffene sich tatsächlich beschwert fühlt, Datenschutzverletzungen abmahnen kann, erscheint fraglich.

- **Drohende Rechtsunsicherheit für die personenbezogene Daten verarbeitende Wirtschaft**

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die Daten verarbeitenden Stellen der Gefahr aus, sich widersprechenden Anforderungen von aufsichtsbehördlicher Seite und von Seiten des Verbraucherschutzes gegenüberzusehen. So ist es etwa möglich, dass eine Vorgehensweise, die das Unternehmen zuvor mit der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde abgestimmt bzw. die es an entsprechenden Stellungnahmen der Behörde, z.B. in deren Tätigkeitsberichten, ausgerichtet hat, später von einer Verbraucherschutzorganisation als rechtswidrig eingestuft wird.

Bis zu einer höchstrichterlichen Klärung der betreffenden datenschutzrechtlichen Frage kann geraume Zeit verstreichen, sofern eine solche überhaupt erfolgt. Während dieser Zeit sind die betroffenen Unternehmen erheblicher Rechtsunsicherheit ausgesetzt. Ori-

entieren sie sich an der Rechtsauffassung der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde, besteht die Gefahr einer Abmahnung durch Verbraucherschutzorganisationen. Folgt die verantwortliche Stelle der Ansicht der Verbraucherschutzverbände, droht ggf. der Erlass eines Bußgeldbescheids bzw. einer Anordnungs- / Untersagungsverfügung durch die Behörde.

Will man ein entsprechendes generelles Klagerecht der Verbraucherschutzverbände bei Datenschutzverstößen einführen, sollte zumindest darauf geachtet werden, dass eine verbesserte Koordinierung der Positionen der klageberechtigten Verbraucherschutzorganisationen und der Aufsichtsbehörden erfolgt.

Eine Regelung, die insoweit ein Vorbild darstellen könnte, findet sich bereits heute in § 8 Abs. 2 des Unterlassungsklagengesetzes. Nach dieser Regelung hat das Gericht vor der Entscheidung über eine Klage nach § 1 die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht anzuhören, wenn Gegenstand der Klage Bestimmungen in Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 UKlaG) oder Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, für die nach dem Bausparkassengesetz oder dem Kapitalanlagegesetzbuch eine Genehmigung vorgesehen ist (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 UKlaG). Das Gericht soll sich den Sachverstand und die Erfahrungen der Bundesanstalt zunutze machen, zumindest aber deren Standpunkt kennen lernen (Köhler/Bornkamm, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 32. Auflage, 2014, § 8 UKlaG Rn. 4). Das Gericht muss der Bundesanstalt von Amts wegen alle wesentlichen Schriftsätze übermitteln und sie über Termine der mündlichen Verhandlung informieren. Sie hat das Recht, aber nicht die Pflicht, sich schriftlich und durch Vortrag in der mündlichen Verhandlung zur Sache zu äußern. Vgl. zum Ganzen auch bei Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 73. Auflage 2014, § 8 UKlaG.

Bonn, den 7. August 2014